Bewirtschaftungsvertrag

Zwischen

Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

_____
_____

- nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer gemäß dessen Angebot vom die Bewirtschaftung der öffentlichen Toilettenanlage im Hauptbahnhof, Dieter-aus-dem-Siepen-Platz 3, 45468 Mülheim an der Ruhr.

§ 2
Leistungen des Auftragnehmers

Betrieb und Bewirtschaftung der Toilettenanlage an 365 Tagen im Jahr zu folgenden Mindest-Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:	7.00 – 19.00 Uhr
Samstag:	7.00 – 18.00 Uhr
Sonn- und Feiertags:	9.00 – 17.00 Uhr
Heiligabend und Silvester (wenn es auf einen Sonntag fällt)	9.00 – 15.00 Uhr

Heiligabend und Silvester (wenn es auf einen Werktag fällt)	7.00 – 15.00 Uhr

Die Anlage ist vom Auftragnehmer zu vorgenannten Zeiten zu öffnen bzw. abzuschließen und entsprechend der Leistungsübersicht/Rahmenbedingungen (Anlage A) zu bewirtschaften und zu reinigen.

Der Auftragnehmer stellt Reinigungs- und Pflegemittel sowie für jede WC-Kabine eine WC-Bürsten - Garnitur. WC-Papier, Flüssigseife, Hygienebeutel und Desinfektionsmittel sind vom Auftragnehmer zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass zu jeder Zeit das Sanitärmaterial ausreichend vorhanden ist.

Auftretende Betriebsstörungen infolge technischer Defekte oder Vandalismus sind sofort an die Stadt (umweltamt@muelheim-ruhr.de) zu melden.

§ 3
Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind:

- Anlage A *(Leistungsübersicht/Rahmenbedingungen inkl. Plan der WC-Anlage)*
- Anlage B *(Angebot des Auftragnehmers vom _____.)*
- Anlage C *(Allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen -)*
- Anlage D *(Eigenerklärung Ausschlussgründe GWB)*

§ 4
Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine in § 2 definierten Leistungen ein Entgelt in Höhe von:

monatlich: €

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%

Mit diesem Entgelt sind alle anfallenden Zuschläge für Sonn- u. Feiertage sowie sonstige Betriebskosten abgegolten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,50 € für die Toilettennutzung zu erheben und zu vereinnahmen. Zur Erhebung des Entgelts betreibt der Auftragnehmer eine technische Zugangskontrolle während der Öffnungszeiten, aus der sich auch eine Nutzungsstatistik ergibt. Diese ist dem Auftraggeber alle 3 Monate vorzulegen.

Die Geldentnahmen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu regeln.

§ 5
Preisänderungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei einer Erhöhung der Stundenlöhne durch Änderung der Tarifverträge, durch eine Erhöhung der gesetzlichen Lohnnebenkosten oder durch gesetzliche Anpassung der Löhne (z.B. Mindestlöhne)eine Erhöhung der vereinbarten Vertragspreise geltend zu machen.
Die Erhöhung kann erstmals für den Monat geltend gemacht werden, in dem die tariflichen bzw. gesetzlichen Änderungen in Kraft treten.

Berechnung der Preisänderung

$$P1 = P0 \times \left(\frac{LAP}{100} \times TLÄ \right)$$

<u>Legende :</u>
P1: Preis nach Änderung
P0: Preis bei Vertragsabschluss bzw. Basispreis nach erstmaliger Erhöhung
LAP : % Anteil der Lohnkosten am Preis
TLÄ :Änderung Tariflohn in %

Der Zeitpunkt und die Höhe der tariflichen bzw. gesetzlichen Änderungen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen und durch Nachweise zu belegen. Die Preisänderung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Kann keine Einigung erzielt werden, so kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende beendet werden.

§ 6
Einsatz von Reinigungskräften

1. Der Auftragnehmer stellt die für eine gute und sachgemäße Reinigung erforderlichen Arbeitskräfte und das für eine ordnungsgemäße Kontrolle ausreichende Aufsichtspersonal.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Reinigungsarbeiten in der WC - Anlage des Auftraggebers nur fachkundige, zuverlässige und gesunde Arbeitskräfte zu beschäftigen

3. Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Reinigung beauftragt hat, dürfen nicht mit in die Toilettenanlage gebracht werden. Das gilt auch für Kinder.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Personal auf Zuverlässigkeit zu prüfen und nach seiner Ansicht unzuverlässige Reinigungskräfte abzulehnen.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die in der Toilettenanlage beschäftigten Arbeitskräfte des Auftragnehmers auf dessen Kosten erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse zu verlangen.

§ 7
Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden an Einrichtungsgegenständen, die durch seine Arbeitskräfte oder sonstige von ihm beauftragte Dritte verursacht werden. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist bei Auftragserteilung vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Ersatz eines Schadens, der durch den Auftragnehmer, seine Erfüllungsgehilfen oder sonstige von ihm beauftragte Dritte bei Bewirtschaftung der WC-Anlage schuldhaft verursacht wurde, gerichtet sind.

§ 8
Vertragsbeginn und Dauer

Der Vertrag beginnt am 01.04.2023 und endet mit Ablauf des 31.03.2025. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist per Einschreiben vorzunehmen. Ein zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Wird die öffentliche Nutzung vorgenannter Toilettenanlage vorübergehend bzw. endgültig aufgegeben, entfällt für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Entgeltzahlung. Der Auftragnehmer ist hierüber zu informieren, sobald der Auftraggeber davon Kenntnis hat.

§ 9
Salvatorische Klausel und Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Mülheim an der Ruhr, den .

Der Auftraggeber | Der Auftragnehmer

_____ | _____